LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.

b. Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und

Genussmittelindustrie angehörenden Suppenfabriken.

c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestellten-

versicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn Euro
1. SpezialfacharbeiterInnen	2.231,56
2. FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	2.126,38
3. a. Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen b. Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	1.907,64 1.841,60
4. MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.766,27
5. ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	1.723,22

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes.

IV. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	 EURO	700,00 monatlich
Im 2. Lehrjahr	 EURO	900,00 monatlich
Im 3. Lehrjahr	 EURO	1.240,57 monatlich
Im 4. Lehriahr	 EURO	1.336.00 monatlich

V. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach	ı der	n vollendeten	3. Dienstjahr	 Euro 150,56	pro M	lonat
"	"	"	5. "	 Euro 191,10	"	"
"	"	"	10. "	 Euro 220,25	"	"
"	"	"	15. "	 Euro 253,97	"	"
"	"	"	20. "	 Euro 287,67	"	"
"	"	"	25. "	 Euro 322,41	"	"

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin

DI (FH) Martin ZEILER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundessekretär

Rainer WIMMER Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER